

DIE GESELLSCHAFTSFORMEN DES WIRTSCHAFTSLEBENS

Hinweis: Die Seite 9 bitte zwecks Lesbarkeit nach dem Drucken (DIN A4) auf DIN A 3 vergrößern!

[Hon-Prof Dr Walter Brugger](#)

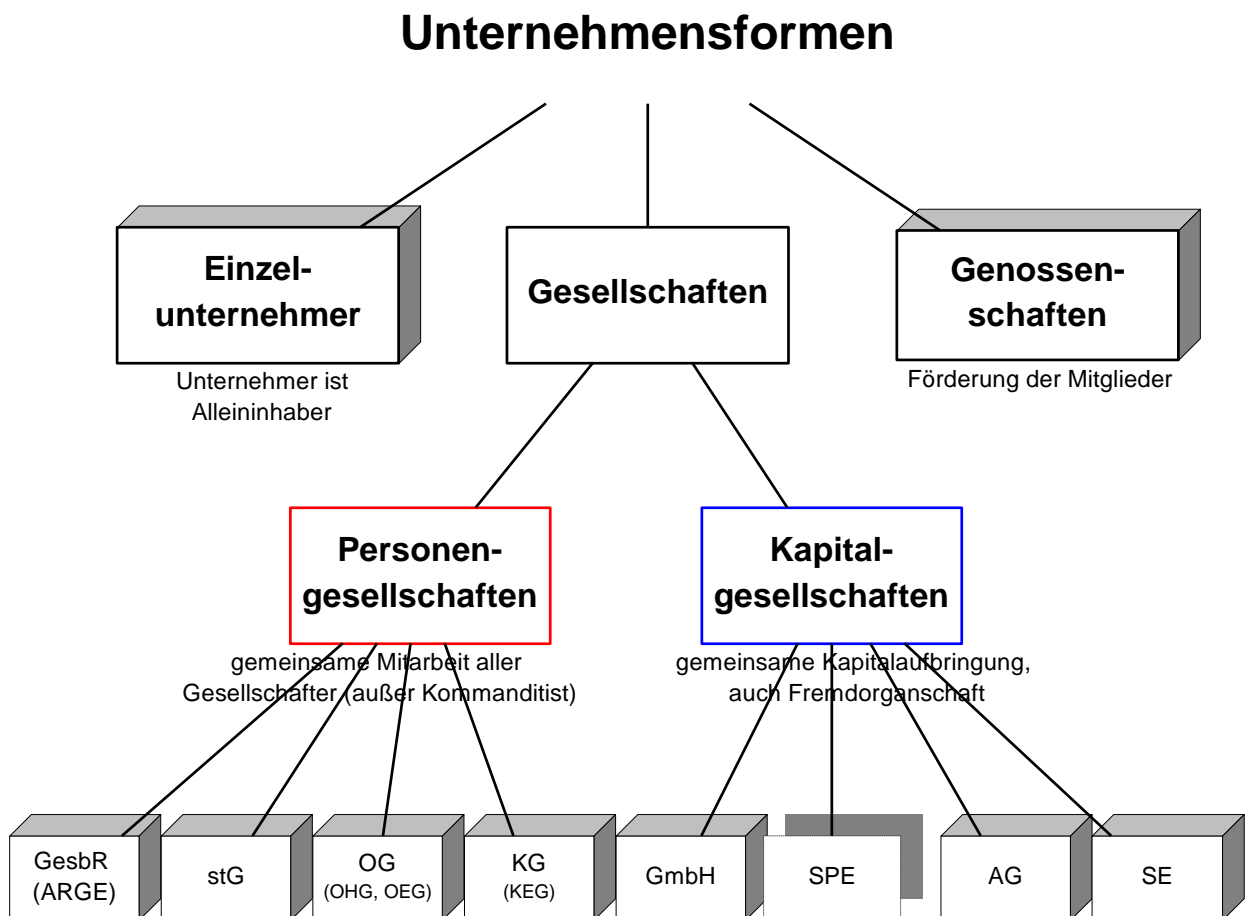
1. Übersicht über die Unternehmensformen.....	2
2. Definition Gesellschaft	2
3. Praktisch wichtige Gesellschaftsformen und deren Unterschiede	3
4. Numerus clausus der Gesellschaftsformen	4
5. Wichtige Begriffe.....	4
6. Zur Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, Besteuerung	5
7. Prüfungspflicht - Jahresabschluss	7
8. KMU-Definition der Kommission	8
9. Übersicht über die Gesellschaftsformen.....	9
10. Muster-Gesellschaftsvertrag (GmbH)	11
11. Firmenbuchauszüge als Beispiele.....	15

Dieses Skript soll die Mitschrift erleichtern, aber nicht ersetzen!

Für das **Distance Learning wird zur Ergänzung dieser eher kurz gehaltenen Unterlage** auch auf die (zwar ebenfalls kurzen) Ausführungen im Kurzlehrbuch „Einführung in das Wirtschaftsrecht“, 4. Auflage 2018, ISBN: 9783752866797, verwiesen; dieses Kurzlehrbuch ist den Studierenden aus meiner VO im WS geläufig.

Diese Vorlesungseinheit baut auf die dort schon dargestellten Grundkenntnisse auf und macht diese zum Inhalt dieser Vorlesungseinheit.

1. Übersicht über die Unternehmensformen



Achtung: In den Fußnoten finden sich **englische Übersetzungen** der verwendeten Begriffe; diese Übersetzungen sind je nach Rechtsordnung (UK, USA, CDN, AUS usw) nicht eindeutig und für den Ausländer oft missverständlich. Zwar werden die englischen Begriffe häufig so verwendet, um österreichische Begriffe zu übersetzen oder zu umschreiben, doch sind solche Übertragungen in eine Fremdsprache mit Vorsicht zu genießen!

2. Definition Gesellschaft¹

Durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaft mindestens zweier (natürlicher oder juristischer) Personen, die einen bestimmten gemeinsamen Zweck durch organisiertes Zusammenwirken erreichen will:

- Begründung durch Rechtsgeschäft (Gesellschaftsvertrag²). Bei Personengesellschaften: prinzipiell formfrei (auch schlüssige Organisationsabsprache möglich³), bei Kapitalgesellschaften⁴ Formvorschriften (schriftlich, Notar, Mindestinhalt).
- Rechtsgemeinschaft; dh mindestens zwei Personen (Ausnahme: Ein-Personen-GmbH⁵ und Ein-Personen-AG⁶).

¹ Company/corporation (US)

² Company partnership agreement

³ OGH 9.6.2009, 4 Ob 84/09w (GesbR wäre schlüssig begründbar zwischen Lebensgefährten).

⁴ Corporation/company limited by shares (UK)

⁵ Limited liability company (UK)/corporation (US)

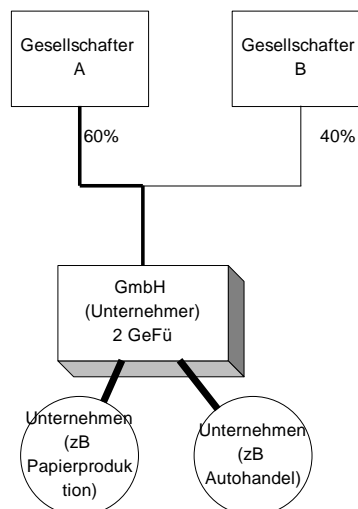
⁶ single-member company.

- Bestimmter gemeinsamer Zweck: ideeller/materieller Zweck (nicht alle Gesellschaften können jeden Zweck verfolgen!); davon zu unterscheiden: Unternehmensgegenstand (= bestimmte Tätigkeit).
- Organisiertes Zusammenwirken der Gesellschafter: Regeln, wie Willensbildung innerhalb (= Geschäftsführung⁷) und Repräsentation nach außen (= Vertretung⁸) vorgenommen wird.

(Eine Facebook-Gruppe ist daher keine Gesellschaft.⁹)

3. Praktisch wichtige Gesellschaftsformen und deren Unterschiede

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (insb die ARGE¹⁰) – GesbR¹¹; Regelungsort: §§ 1175 ff ABGB
- offene Gesellschaft¹² (OG); bis 31.12.2006: offene Handelsgesellschaft (OHG) genannt; Regelungsort: §§ 105 ff UGB (bis 31.12.2006 "HGB" genannt)
- Kommanditgesellschaft¹³ (KG); Regelungsort: §§ 161 ff UGB
- offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG) vom Aufbau gleich wie OHG/KG, doch unterschiedlicher Personenkreis; Regelungsort war EGG; entfällt seit 1.1.2007; geht auf in OG bzw KG
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁴ (GmbH oder GesmbH); Regelungsort: GmbHG



Exkurs zur "Ein-Euro-Ges": Vor- und Nachteile einer in UK gegründeten Limited in Österreich; Vorschau auf SPE¹⁵.

- Aktiengesellschaft¹⁶ (AG); Regelungsort: AktG; Hinweis auf Europäische Aktien-

⁷ management
⁸ representation

⁹ AG Menden 9. 1. 2013, C 409/12.

¹⁰ Achtung: Bisweilen bezeichnen sich nicht nur GesbR, sondern auch Vereine oder lose Verbindungen als "ARGE", weil die Bezeichnung ARGE nicht geschützt oder für eine konkrete Rechtsform reserviert ist.

¹¹ private company (US), civil law partnership

¹² Partnership, general partnership

¹³ limited partnership

¹⁴ limited liability company (UK)/corporation (US); auch: private limited company (UK), private company limited by shares

¹⁵ Latein: Societas Privata Europaea; Englisch: European Private Company

¹⁶ public limited company (UK); stock corporation (US)

gesellschaft – SE¹⁷; Regelungsort: Verordnung (EG) 2157/2001 in Kraft seit 8.10.2004 (und Richtlinie 2001/86/EG hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer)

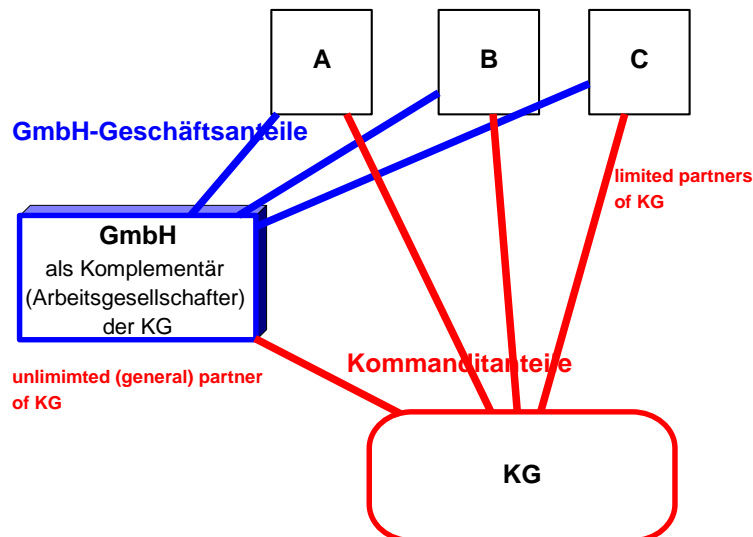
nicht näher behandelt werden:

- Privatstiftung¹⁸; Regelungsort: Privatstiftungsgesetz
- stille Gesellschaft¹⁹; Regelungsort: § 179 UGB
- Genossenschaft²⁰ (Gen); Regelungsort: GenG und Europäische Genossenschaft (SCE²¹); Regelungsort: Verordnung (EG) Nr 1435/2003 (in Kraft seit 18.8.2006)

Details in gesellschaftsrechtlicher, gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Sicht siehe Vortrag (sowie tabellarische Übersicht weiter unten).

4. Numerus clausus der Gesellschaftsformen

Gesellschafter können nicht neue Gesellschaftsformen schaffen (Gesetzgeber!), jedoch Formen **mischen** (GmbH & Co KG²²) oder atypisch ausgestalten (Publikums-KG).



5. Wichtige Begriffe

- **Personengesellschaften**²³ (auch: Gesellschaft im engeren Sinn – im Gegensatz zu Körperschaften²⁴) sind keine eigene juristische Person; daher haften Gesellschafter grundsätzlich mit dem gesamten Privatvermögen neben der Gesell-

¹⁷ Latein: Societas Europaea; Englisch: European company, European public company

¹⁸ private foundation

¹⁹ dormant partnership/silent partnership (US)

²⁰ cooperative

²¹ Latein: Societas Cooperativa Europaea; Englisch: European cooperative

²² The GmbH & Co. KG is the most common 'hybrid' type of company in Austria. It consists of a limited partnership (KG) owning the company assets and a limited liability company (GmbH) participating as the KG's (usually only) general partner. Typically, the shareholders of the GmbH and the limited partners of the KG are identical, in most cases also holding shares in the same proportion. The main purpose of setting up a GmbH & Co KG is to combine fiscal advantages of partnerships (netting the company's profits and losses against the shareholders' other income) with limited liability.

²³ partnership

²⁴ corporation

- schaft (außer Kommanditisten, die voll eingezahlt haben). "Selbstorganschaft"
- **Komplementär, Kommanditist**
 - **Kapitalgesellschaften**²⁵ haben eigene Rechtspersönlichkeit (GmbH, AG), daher haftet grundsätzlich nur die Gesellschaft - Trennungsgrundsatz (siehe auch 13. Doppelstunde). "Fremdorganschaft"; Kapitalerhaltungsgrundsatz²⁶
 - **Übertragbarkeit** nur mit allseitiger Zustimmung und jederzeitige **Kündbarkeit** bei Personengesellschaften; freie **Übertragbarkeit und Unkündbarkeit** bei Kapitalgesellschaften; vertraglich werden diese Regeln aber häufig modifiziert.
 - **Prokurist**²⁷, Handlungsbevollmächtigter
 - **Einzel-/Kollektivzeichnungsbefugnis**²⁸
 - **Geschäftsführer**²⁹, **Vorstand**³⁰
 - **Generalversammlung**³¹, **Hauptversammlung**³²
 - **Aufsichtsrat**³³
 - **Firmenbuch**³⁴

6. Zur Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, Besteuerung

Die Führung von **kaufmännischen Büchern** (doppelte Buchhaltung³⁵) bedeutet Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich**³⁶ zwischen Jahresanfang und -ende: Gewinn- und Verlustrechnung³⁷ sowie Bilanz³⁸. Dieser Betriebsvermögensvergleich ist grundsätzlich auch steuerrechtlich relevant ("steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung").

Der Gewinnermittlung durch **Betriebsvermögensvergleich** unterliegen (§ 189 UGB)

- Kapitalgesellschaften,
- „Quasi“-Kapitalgesellschaften (im Wesentlichen ist das die GmbH & Co KG)
- alle Unternehmer, wenn sie mehr als EUR 700.000 Umsatz im Geschäftsjahr erzielen, ausgenommen Freiberufler und Land- und Forstwirte.

Unternehmer sollen also nur ab einem Umsatzerlös von mehr als EUR 700.000 buchführungspflichtig ("bilanzierungspflichtig") sein;³⁹ diesfalls wird übrigens eine GesbR/ARGE ins Firmenbuch eintragungspflichtig (als OG oder KG, § 8 Abs 3 UGB). Ausgenommen sind die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, sofern ihre Berufsausübung einzelunternehmerisch oder in Form von Personengesellschaften erfolgt. Ebenfalls von der Buchführungspflicht ausgenommen sind vermögensverwaltende Personengesellschaften (wenn zumindest eine natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter fungiert)

²⁵ corporation/company limited by shares (UK)

²⁶ Bei der GmbH & Co KG oder AG & Co KG ist es – in Analogie zur GmbH - verboten, dem Kommanditisten das eingezahlte Kapital außerhalb von Liquidation oder Kapitalherabsetzung, also informell) zurückzuzahlen (OGH 29.5.2008, 2 Ob 225/07p). Die Prospekthaftung gegenüber Aktionären hat allerdings Vorrang vor der Kapitalerhaltung, vgl Anlegerprozesse (ua OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 77/10i, *Christian Niedermeyer PS gegen Immoeast, Constantia Privatbank, Dr Karl Petrikovics* (Parteienidentität aus FORMAT 20. 5. 2011); OGH 15. 3. 2012, 6 Ob 28/12d.

²⁷ authorized representative, authorized/confidential clerk

²⁸ sole/joint signatory power

²⁹ Manager, executive director

³⁰ executive board

³¹ general meeting (of shareholders), "GM"

³² company/shareholder's meeting (UK); corporate/stockholder's meeting (US)

³³ supervisory board (UK)

³⁴ commercial register, register of companies

³⁵ double entry bookkeeping; generally accepted accounting principles (GAAP).

³⁶ operating assets comparison

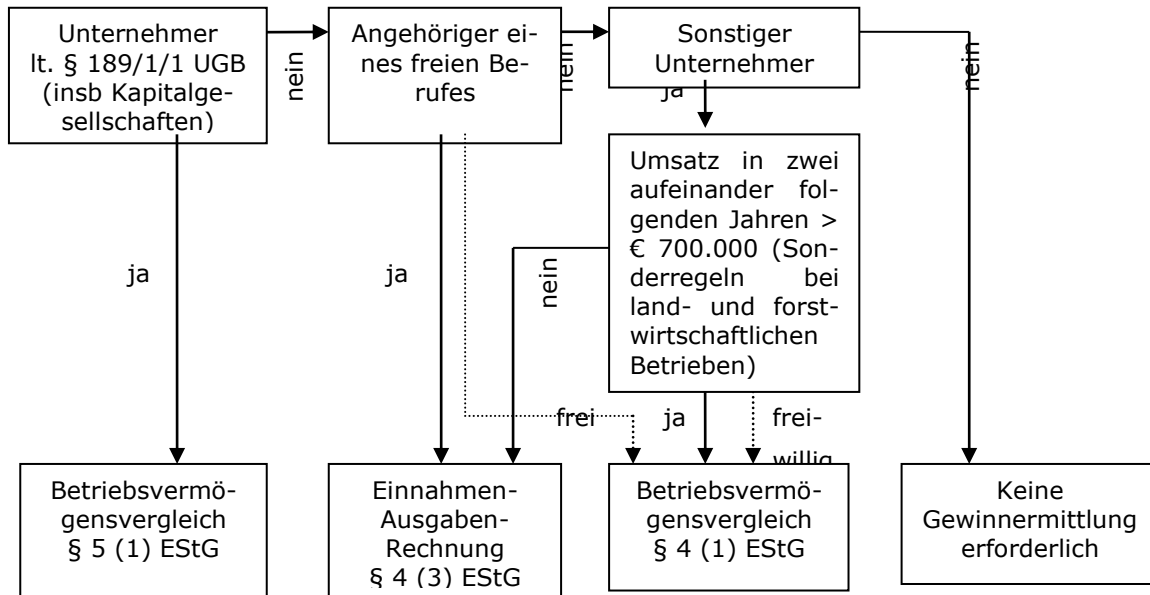
³⁷ profits and loss account income statement (US)

³⁸ balance sheet

³⁹ Sonderbestimmungen bleiben unberührt (so etwa § 22 Vereinsgesetz).

Das Gegenstück ist Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**;⁴⁰ Gewinn ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Unterschied zB bei Abschreibungen⁴¹).

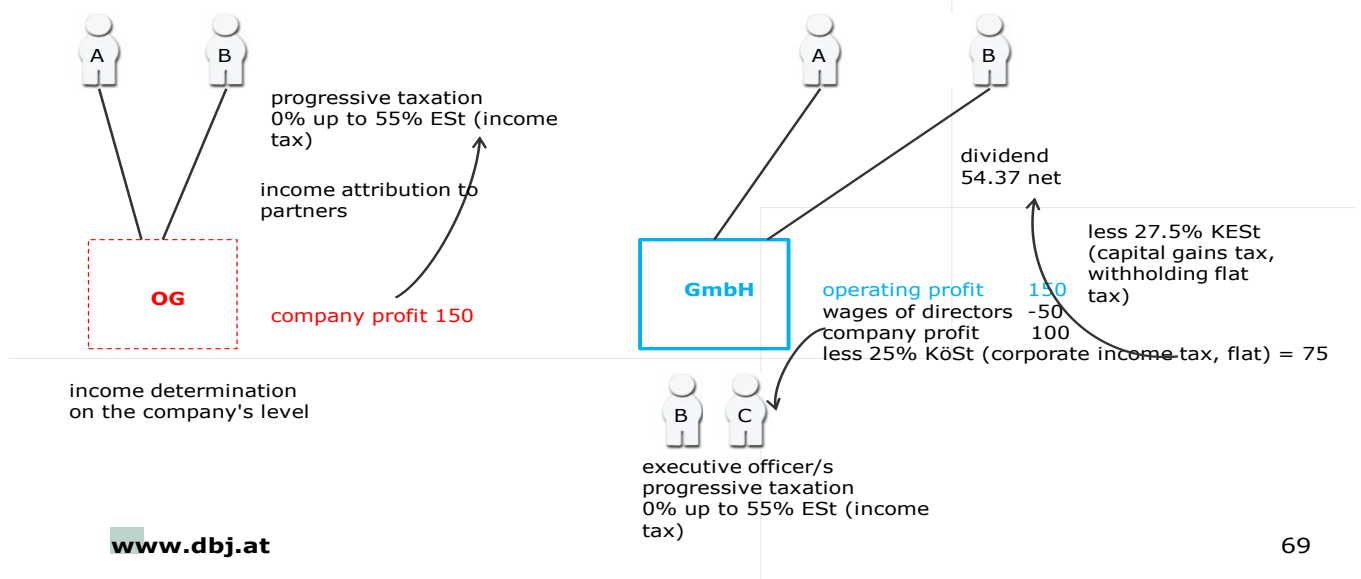
Gewinnermittlungsarten



Steuerprogression, Flat tax:



Differences in Taxation: OG/GmbH



⁴⁰ accounting on a cash basis
⁴¹ write-downs, write-offs

7. Prüfungspflicht⁴² - Jahresabschluss

b) Begriffe

Jahresabschluss⁴³ (§ 193 Abs 4 UGB für Unternehmer)

erweiterter Jahresabschluss (§ 222 UGB für Kapitalgesellschaften)

Bilanz ⁴⁴	G&V ⁴⁵	Anhang ⁴⁶	Lagebericht ⁴⁷	Wenn Börse: Corporate Governance-Bericht; Wenn große Ges: ⁴⁸ Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Bericht des AR ⁴⁹
-----------------------------	------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	---	-------------------------------------

c) Größenkriterien (Abgrenzung) (§ 221 UGB)

2 von 3 Kriterien erfüllen

	kleine Kapitalgesellschaft	mittelgroße Kapitalgesellschaft	große Kapitalgesellschaft ⁵⁰
Bilanzsumme	5,0 Mio Euro	20,0 Mio Euro	20,0 Mio Euro
Umsatzerlöse	10,0 Mio Euro	40,0 Mio Euro	40,0 Mio Euro
Arbeitnehmer	50 AN	250 AN	250 AN

Kleinstkapitalgesellschaften ("Micros") sind jene, die zwei der folgenden Kriterien nicht überschreiten: Bilanzsumme TEUR 350, Umsatzerlöse TEUR 700, Arbeitnehmer 10 im Jahresdurchschnitt. Sie brauchen nur die Bilanz und **keinen Anhang** aufzustellen (§ 278 UGB).

d) Abschlussprüfung⁵¹ und Offenlegung⁵² (bei AG und GmbH; bei GmbH & Co KG oder Verein & Co KG wie GmbH)⁵³

	kleine GmbH	mittelgr GmbH, kleine AG, mittelgr AG	große GmbH	große AG
Abschlussprüfung	nur wenn gesetzl AR-Pflicht	ja	ja	ja
Offenlegung	§ 278 UGB	§ 279 UGB	§ 277 Abs 1 UGB	§ 277 Abs 1 UGB
a. Firmenbuchgericht	Grobbilanz sehr vereinf Anhang (entfällt bei Kleinstkapitalgesellschaften) (Bestätigungsvermerk ⁵⁴ falls Prüfungspflicht) oder Formblatt 2	vereinf Jahresabschl (+ vereinf Anhang) Bestätigungsvermerk Lagebericht Bericht des AR Vorschlag u Beschluss Ergebnisverteilung	Jahresabschluss (+ Anhang) Bestätigungsvermerk Lagebericht Bericht des AR Vorschlag u Beschluss betr Ergebnisverteilung	Jahresabschluss (samt Anhang) Bestätigungsvermerk Lagebericht Bericht des AR Vorschlag u Beschluss betr Ergebnisverteilung

⁴² obligatory inspection, obligatory audit

⁴³ annual accounts, financial statements, annual statement of accounts

⁴⁴ balance sheet

⁴⁵ profits and loss account, income statement (US)

⁴⁶ Notes (appendix) to the annual statements

⁴⁷ Management Report

⁴⁸ Bei "großer" Gesellschaft und bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind (§ 243d UGB).

⁴⁹ Report by the supervisory board

⁵⁰ Börsennotierung → Gesellschaft gilt immer als groß! Zusätzlich Pflichten der "Regelpublizität" (§ 87 Abs 6, § 82 Abs 4 und § 37 Abs 1-5 BörseG).

⁵¹ general audit, audit (audit report)

⁵² Disclosure, publication

⁵³ Die Verletzung der Offenlegungspflicht nach den §§ 277 und 278 UGB kann auch lauterkeitsrechtliche Ansprüche (§ 1 Abs 1 Z 1 UWG) begründen: "Wettbewerbsverstoß durch Rechtsbruch" (OGH 24.3.2009, 4 Ob 229/08t, *Plus City* in Pasching bei Linz gegen Vermieter des *Uno Shopping* in Leonding bei Linz); vgl 9. u 10. Doppelstunde der Vorlesung "Unternehmensrecht mit Schwerpunkt. Wettbewerbsrecht"

⁵⁴ Opinion by auditor

	Formblatt 1 (BGBl II 1997/165)		Formblatt 1	Formblatt 1
b. Wr Zeitung (Veröffentlichung § 277 Abs 2)	nein	nein	nein	Jahresabschluss (+ Anhang) und Bestätigungsvermerk

e) Sonderregeln für XL-Gesellschaften:

- **Gilt** (§ 271a UGB) für große Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, und für Unternehmen von öffentlichem Interesse
- Strengere Regeln für die Ausgeschlossenheit des Abschlussprüfers
- Interne Rotation

f) Sonderregeln für "Unternehmen von öffentlichem Interesse" (public interest entitites):

- **Gilt** (§ 189a Z 1 lit a–d UGB)⁵⁵ **für 4 Kategorien:** börsennotierte Unternehmen (am geregelten Markt⁵⁶); Kreditinstitute; Versicherungsunternehmen und allenfalls gesetzlich ausdr als solche bezeichnete Unternehmen (zB Wiener Börse AG).
- Diese gelten immer als große Kapitalgesellschaft.
- Verbot von Nicht-Prüfungsleistungen (zB Steuerberatung, Buchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, interne Revision).
- Berichterstattung über key audit matters im Bestätigungsvermerk⁵⁷ und zusätzlicher schriftlicher Bericht an den Prüfungsausschuss.
- Höchstlaufzeit 10 Jahre für eine Prüfungsgesellschaft, dann (externe) Rotation

8. KMU-Definition der Kommission

Die Kommission definiert⁵⁸ für den EG-Rechtsbereich einen einheitlichen KMU⁵⁹-Begriff für Zwecke der Wirtschaftspolitik⁶⁰ (zB Förderungen). Ebenso das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG).

KMU = weniger als 250 Beschäftigte und entweder Jahresumsatz max EUR 50 Mio oder Jahresbilanzsumme max EUR 43 Mio

Innerhalb der KMU lassen sich weiter unterscheiden:

- **Kleines** Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw Jahresbilanz max EUR 10 Mio
- **Kleinstunternehmen:** weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw Jahresbilanz max EUR 10 Mio

⁵⁵ IdF Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG, BGBl I 2016/83, zur Durchführung der VO (EU) 537/2014 [über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse] und zur Umsetzung der RL 2014/56/EU [zur Änderung der RL 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen]. Durch das APAG wird das A-QSG und die A-QSRL abgelöst.

⁵⁶ Welche Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden, kann über die ESMA-Datenbank (<http://registers.esma.europa.eu>) überprüft werden.

⁵⁷ Abschlussprüfer-VO der EU vom 16.4.2014.

⁵⁸ Eigentlich nur eine "Empfehlung": Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl EG 20.5.2003, L 124/36.

⁵⁹ Small and medium-sized enterprises (SME)

⁶⁰ In der **EU** gibt es etwa 23 Mio KMU (in unterschiedlichsten Rechtsformen) und nur rund 41.000 Großunternehmen. Die KMU haben in den letzten Jahren mehr als 80 % der neuen Arbeitsplätze geschaffen. In **Österreich** sind mehr als die Hälfte aller WKO-Mitglieder Ein-Personen-Unternehmen.

9. Übersicht über die Gesellschaftsformen

	GesbR	OG	KG	GesmbH	SPE (ab ... ??)	AG	SE
Gründungsakt	Errichtung durch Gesellschaftsvertrag (formfrei)	Errichtung durch Gesellschaftsvertrag (formfrei), Entstehung erst mit Firmenbucheintragung	Errichtung durch Gesellschaftsvertrag (formfrei), Entstehung erst mit Firmenbucheintragung	Errichtung durch Gesellschaftsvertrag / Errichtungserklärung notariatsaktpflichtig, Entstehung erst mit Firmenbucheintragung	Gesellschaftsvertrag/Errichtungserklärung, Schriftlichkeitsgebot (Art 8 Abs 2), kein Mehrstaatlichkeitsbezug erforderlich; Entstehung erst mit Firmenbucheintragung	Satzung notariatsaktpflichtig und Gründerversammlung; weitere Mitwirkung Notar erforderlich; 1-Personen-Gründung möglich; Entstehung erst mit Firmenbucheintragung	Satzung notariatsaktpflichtig; mehrstaatlicher Bezug erforderlich; Entstehung erst mit Firmenbucheintragung
Mindestkapital	nein	nein	nein	EUR 35.000,-, Mindestbareinlage EUR 17.500,-	€ 1,- (Art 19 Abs 4); Bar- oder Sacheinlagen möglich	EUR 70.000,-, Mindestbareinlage EUR 17.500,-	EUR 120.000,- (Aufbringung durch Umgründungsakt); ggf ¼-Einlage erforderlich
Gründungsprüfung	nein	nein	nein	Geschäftsführer (u AR); bei Interessenkollision oder Sachgründung durch externen WiPrüfer	Nein	Vorstand/Aufsichtsrat; bei Interessenkollision oder Sachgründung durch externen WiPrüfer	Eigene Verfahren ähnl Umgründung infolge Mehrstaatlichkeitsbezuges
Gründungskosten	Keine Firmenbucheintragung; Kosten der Beratung;	Firmenbucheintragung; Kosten der Beratung;	Firmenbucheintragung; Kosten der Beratung;	Firmenbucheintragung plus 1% Gesellschaftsteuer, Notarskosten, Veröffentlichungskosten; Mindest-KöSt EUR 1.750,- (1. Jahr EUR 1.092,-)		Firmenbucheintragung plus 1% Gesellschaftsteuer, Notarskosten, Kosten der Beratung; Veröffentlichungskosten; Mindest-KöSt EUR 3.500,- (1. Jahr EUR 1.092,-)	Firmenbucheintragung plus 1% Gesellschaftsteuer, Notarskosten, Kosten der Beratung; Veröffentlichungskosten (auch EU-Amtsblatt!); Mindest-KöSt EUR 6.000,- (1. Jahr EUR 1.092,-)
Firmenbucheintragung	nein (wenn Umsatzerlös die Buchführungspflichtgrenze übersteigt; Firmenbucheintragung als OG oder KG)	ja	ja	ja	ja (Art 9 Abs 1)	Ja	ja
Vermögensstrennung	Gesellschafter (nicht Gesellschaft) berechtigt und verpflichtet (Gesellschafter etwa auch Arbeitgeber, nicht Gesellschaft); keine juristische Person	Gesellschaft kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten (klagen und verklagt werden); Unterscheidung Privat- und Gesellschaftsvermögen trotz Haftung des Gesellschafters für Gesellschaftsschulden	Gesellschaft kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten (klagen und verklagt werden); Unterscheidung Privat- und Gesellschaftsvermögen trotz Haftung des Gesellschafters für Gesellschaftsschulden	eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person); Trennung der Vermögenssphären	Eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person); Trennung der Vermögenssphären (Art 3 Abs 1 lit c)	eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person); Trennung der Vermögenssphären	eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person); Trennung der Vermögenssphären
Gewinn-/Verlust-Verteilung	Gewinn: nach Verhältnis der Kapitalbeiträge (§ 1193 ABGB); ggf. Berücksichtigung von Arbeitsbeiträgen (§ 1193) oder ao. Eigenschaften oder Leistungen (§ 1195); Verlust: nach Verhältnis der Verögen einlagen § 1197 ABGB	Gewinn: Arbeitsgesellschafter: angemessener Betrag des Gewinns; übersteigender Teil: im Verhältnis der Beteiligung (dispositiv, § 121 UGB)	Gewinn: für Komplementäre angemessene Haftprämie, sonst Verweis auf OG; Verlust: Kommanditist: bis zur Höhe der Einlage	Gewinn: nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen (§ 82 Abs 2 GmbHG) Verlust: keine direkte Beteiligung	keine ausdrückliche Regelung, Art 21 regelt "Ausschüttungen", dieser Begriff ist aber weiter als die Gewinnverteilung; die Berechnung wird daher nach dem Verhältnis der Anteile erfolgen und mangels anderer Vereinbarung wird der Gewinn auch entnommen werden können.	Gewinn: nach dem Verhältnis der Aktienbeträge; sind Einlagen nicht im selben Verhältnis geleistet, vorweg 4% der geleisteten Einlagen (§ 53 AktG) Verlust: keine direkte Beteiligung	wie AG (Art 5)
(Gewinn-) Entnahme	jeder Gesellschafter Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Gesellschafter etwas anderes beschließen oder der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat (§ 1196 ABGB)	Anspruch auf Auszahlung, soweit nicht für Gesellschaft schädlich oder anderer Beschluss oder Einlage rückständig (§ 122 UGB)	Komplementäre: wie OG; Kommanditisten: Auszahlung, sofern Kapitalanteil nicht durch Verlust vermindert oder nicht geleistet (§ 168 UGB)	Anspruch auf Ausschüttung Bilanzgewinn, sofern in Gesellschaftsvertrag nicht anders vereinbart		Anspruch auf Ausschüttung Bilanzgewinn, sofern in Satzung nicht anders vereinbart	wie AG (Art 5)
Geschäftsführungsbefugnis/ Vertretung	Gesamtgeschäftsführung und -vertretung (§ 1185 ABGB); Selbstorganschaft (vgl aber Möglichkeit der (Fremd-)Verwalter-Bestellung - §§ 836 ff ABGB)	Einzelgeschäftsführung und -vertretung durch Gesellschafter (§§ 115; 125 UGB); Selbstorganschaft; intern Zustimmung bei außergewöhnl. Geschäften	Einzelgeschäftsführung und -vertretung durch persönl. haft. Gesellschafter (§§ 164, 170 UGB); Selbstorganschaft; intern Zustimmung bei außergewöhnl. Geschäften	Kollektivgeschäftsführung und Vertretung (§§ 18, 21 GmbHG); weisungsbundene Drittorganschaft, Zustimmung AR/GenVers bei außergewöhnl. Geschäften	das aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende "Leitungsorgan" (Art 26 Abs 1), dualistisches und monistisches System möglich; Vertretung durch ein oder mehrere Mitglieder der Unternehmensleitung, Einzel- oder Gesamtvertretung - ist in der Satzung festzulegen (Art 33).	Kollektivgeschäftsführung und Vertretung; §§ 70 f AktG); weisungsfreie Drittorganschaft auf bestimmte Dauer (max 5 Jahre); Zustimmung bei außergewöhnl. Geschäften von AR	a) dualist. System: wie AG; b) alternativ: monist. System: Kollektivgeschäftsführung und -vertretung Verwaltungsrat u ggf Direktoren (§§ 40, 43 SEG); Drittorganschaft; Zustimmung in Satzung festzulegen
Bestellung/Abberufung Geschäftsführer	Durch den Gesellschaftsvertrag (§ 1190 ABGB); Ausschluss von GeFu nur wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen	Bestellung durch den Gesellschaftsvertrag (§ 115, 125 UGB); Ausschluss von GeFu nur wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen oder über Klage der übrigen Gesellschafter gemäß §§ 117, 127 UGB aus wichtigem Grund	Komplementär wie OG; Kommanditist darf nicht die Geschäfte führen (zulässiger Ausweg: Einräumung der Prokura)	Grundsätzlich durch Generalversammlung; Bestellung im GesV: GesellschafterGf (§ 15 Abs 1); Abberufungsklage gegen Gesellschafter-Geschäftsführer gem. § 16 Abs 2 GmbHG	Gem Art 27 Abs 1 lit j obliegt die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und ihre Mandatszeit dem Mehrheitsbeschluss der Anteil-eigner.	Durch Aufsichtsrat (§ 75 Abs 1 AktG); Abs 4: vorz Abberufung des Vorstands durch Aufsichtsratsbeschluss aus wichtigem Grund	a) dualist System: wie AG ; b) monist System: Abberufung durch HV; kein wichtiger Grund erforderlich (§ 48 SEG), aber ¾-Mehrheit; Dauer max 5 Jahre (§§ 46, 59)
Geschäftsführerbezüge	uU Abgeltung im Gewinnanteil (§ 1193 ABGB); sonst Gesellschaftsvertrag	Keine, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag bedungen	Keine, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag bedungen	Im Zweifel Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 1152 ABGB); zuständig: Generalversammlung	Keine ausdrückliche Regelung	Anspruch: wie GmbH Zuständig: Aufsichtsrat (§ 75 Abs 1 AktG)	wie AG
Geschäftsführerkontrolle	Gemäß Gesellschaftsvertrag	Gewöhnliche Geschäfte: Widerspruchsberechtigter anderer geschäftsführender Gesellschafter (§ 115/1 UGB); ao Geschäften u Grundlagengeschäfte: Zustimmung aller Gesfter (§§ 116 Abs 2); Kontrollrecht des nicht geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter (§ 118 UGB)	Gewöhnliche Geschäfte: Widerspruchsberechtigter anderer geschäftsführender Komplementäre; ao Geschäften u Grundlagengeschäfte: Zustimmung aller Gesfter (inkl Kdt); Kontrollrecht des nicht geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter (§ 118 UGB)	Ao Geschäfte: Generalversammlung; ev. Aufsichtsrat	Informations- und Fragerecht der Gesellschafter; bei Verdacht auf schwerwiegenden Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Satzung, kann Gesellschafter (min 5% der Stimmen) das Gericht/die Verwaltungsbehörde um Bestellung eines Sonderprüfers bitten (Art 29 Abs 2).	Aufsichtsrat (§ 95 Abs 1 AktG)	a) dualist System: wie AG b) monist System: gf Direktoren durch Vw-Rat
Weisungsrecht der Gesellschafter	nein	Nein	nein	ja (GenVers); § 20 Abs 1 GmbHG	Keine ausdrückliche Regelung, Klarstellung in der Satzung sinnvoll	Keine Weisung durch AR möglich; HV-Beschlüsse aber bindend	a) dualist System: wie AG b) monist System: gf Direktoren ggü Vw-Rat weisungsgebunden
Aufsichtsratspflicht	nein	nein	nein	Nur wenn Stammkapital > EUR 70.000 und über 50 Gesellschafter; oder > 300 Arbeitnehmer (§ 29 GmbHG)	Nein	ja	Ja (monist. System: Vw-Rat; dualist System: wie AG)
gewerberechtl. Befähigungsnachweis	Alle Gesellschafter	Ein einzelzeichnungsberechtigter od. an allen Vertretungskombinationen beteiligter Komplementär	Ein einzelzeichnungsberechtigter od. an allen Vertretungskombinationen beteiligter Komplementär	Handelsrechtl. Gf oder halbtagsbeschäftigter Arbeitnehmer		Handelsrechtl. Gf, Prokurist oder halbtagsbeschäftigter Arbeitnehmer	Vorstand/Vw-Rat-Mitglied/Gf Direktor oder halbtagsbeschäftigter Arbeitnehmer
Haftung Gesellschafter	Persönlich, direkt gegenüber Gläubigern, unbeschränkt, bei unternehm. Tätigkeit solidarisch	Persönlich, direkt gegenüber Gläubigern, unbeschränkt, solidarisch	Komplementär: wie OG; Kommanditist: Beschränkt auf Haftsumme nach Eintragung im Firmenbuch; jedoch Haftung evtl. für best. Verbrauchssteuern	Persönlich nur gegenüber der GmbH und nur für die Aufbringung der Stammeinlage, subsidiär auch für die Stammeinlagen der anderen Gesellschafter; Durchgriffshaftung denkbar.	Persönlich nur gegenüber der SPE und nur für die Aufbringung der Einlage	Persönlich nur gegenüber der AG und nur für Aufbringung der eigenen Aktieneinlagen	Persönlich nur für Aufbringung der eigenen Aktieneinlagen, aber auch ggü Gläubigern der Gesellschaft
Wettbewerbsverbot des Gesellschafter	ja	ja	Komplementär wie OG; Kommanditist: nein	nein	Nein	nein	nein
Recht auf Bucheinsicht	Jeder Gesellschafter jederzeit	Jeder Gesellschafter jederzeit (§ 118 UGB)	Komplementäre jederzeit; Kommanditisten zur Prüfung der Bilanz bzw sonstigen Abrechnung (§ 166 UGB)	Zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs 4; § 23 Abs 5 GmbHG); von Judikatur ausgeweitet auf allg. Auskunfts- und Einsichtsrecht betr alle Angelegenheiten und betr Tochtergesellschaften	Nein	Keines bzw gemäß Satzung	wie AG
Recht auf Auskunft	Gegenüber Mitgesellschaftern	Gegenüber Mitgesellschaftern	Gegenüber dem Komplementär	Zusendung JA nach Aufstellung; außerdem allg. Auskunfts- und Einsichtsrecht betr alle Angelegenheiten und betr Tochtergesellschaften	Informations- und Fragerecht der Gesellschafter an das Leitungsorgan (Art 28)	Fragerecht in der Hauptversammlung; Einsicht in Jahresabschluss 2 Wochen vor HV	wie AG
Sonderprüfung (Revision)	Nein	nein	Kommanditist: Anordnung der Bilanzvorlage und Bucheinsicht durch das Firmenbuchgericht (§ 166 Abs 3 UGB)	Auf Antrag einer 10%igen Minderheit aus wichtigem Grund (§§ 45 ff GmbHG) oder mit Gesellschafterbeschluss	Bei einem Verdacht auf schwerwiegenden Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Satzung, kann Gesellschafter (min 5% der Stimmen) das Gericht/die Verwaltungsbehörde um Bestellung eines Sonderprüfers bitten (Art 29 Abs 2).	Auf Antrag einer 10%igen Minderheit aus wichtigem Grund oder mit Hauptversammlungsbeschluss (§ 118 AktG)	wie AG
Klage gegen Organe	Ansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter von jedem Gesellschafter verfolgbar (actio pro socio)	Ansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter von jedem Gesellschafter verfolgbar (actio pro socio)	Ansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter von jedem Gesellschafter verfolgbar (actio pro socio)	Anspruch der Ges gegen GF/AR über Beschluss GV/Verlangen Minderheit; Ansp gg Gesfter durch GF (Minderheit) geltend gemacht; uU "Vertreter zu Prozessführung"	Solidarhaftung der Mitglieder der Unternehmensleitung (Art 31 Abs 4), das Statut enthält keine Regelung über die Durchsetzung der Ersatzansprüche, deshalb wohl gem nationalem Recht (Art 31 Abs 5).	Anspruch der Ges gegen Aktionär/Gründer/Vorstand/AR entspr über Beschluss HV/Verlangen der Minderheit/AR/VS geltend gemacht; uU "besonderer Vertreter"	a) Dualist System: wie AG b) Monist System: Ansprüche der Ges gg Vw-Rat/Gf Direktoren gemäß Beschluss HV (§ 43/4 SEG)
Ausschluss des Gesellschafter	Aus wichtigem Grund (§ 1210 ABGB)	Aus wichtigem Grund (§ 140 UGB)	Aus wichtigem Grund (§ 140 UGB)	Wegen Nichtzahlung der Stammeinlage und Nachschüssen (§§ 66, 73 GmbHG)	Aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit möglich (Art 27 Abs 1 lit b iVm Abs 2).	Wegen Nichteinzahlung der Einlagen (§ 58 AktG)	wie AG (Kapitalaufbringung aber an sich durch Umgründung)
Fortbestand bei Ausscheiden, Tod des Gesellschafter	im Gesellschaftsvertrag zu regeln	im Gesellschaftsvertrag zu regeln	im Gesellschaftsvertrag zu regeln	Ja, wenn nicht im GesV anders geregelt	Ja	(Ja, wenn nicht in Satzung anders geregelt)	wie AG
Übertragbarkeit der Anteile	nein, außer durch Gesellschaftsvertrag festgelegt	nein, außer durch Gesellschaftsvertrag festgelegt	nein, außer durch Gesellschaftsvertrag festgelegt	ja – Notariatsaktpflichtig	Ja, Schriftlichkeitsgebot (Art 16); uU auch Austritt möglich (Art 18)	durch formfreie Aktienübergabe (uU Börse, Bankdepot); Ausnahme: Namensaktien und Zwischenscheine benötigen Indossament und Eintragung in Aktienbuch beim Vorstand	wie AG
Steuerliche Eigenschaften	Durchgriffsprinzip (außer bei USt); einheitliche u gesonderte Gewinnermittlung; Vorteile bei mäßigem Gewinn (Einkommenssteuer progressiv 0% bis 50%), Verlustvortrag nur bei Bilanzierung (nur für max 3 Jahre)	Durchgriffsprinzip (außer bei USt); einheitliche u gesonderte Gewinnermittlung (wegen Bilanzbindungstheorie); Vorteile bei mäßigem Gewinn (Einkommenssteuer progressiv 0% bis 50%).	Durchgriffsprinzip (außer bei USt); einheitliche u gesonderte Gewinnermittlung (wegen Bilanzbindungstheorie); Vorteile bei mäßigem Gewinn (Einkommenssteuer progressiv 0% bis 50%).	Gesellschaft als Steuersubjekt (USt u 25% KöSt); Verlustvortrag (va bei Abschreibungen von Vorteil); bei Gewinnausschüttung = Dividende 25% KESi		Gesellschaft als Steuersubjekt (USt u 25% KöSt); Verlustvortrag (va bei Abschreibungen von Vorteil); bei Gewinnausschüttung = Dividende 25% KESi)	wie AG
Geschäftsführer-Gehälter	Vorweggewinn (keine Betriebsausgabe bei Gesellschaft)	Vorweggewinn (keine Betriebsausgabe bei Gesellschaft)	Vorweggewinn (keine Betriebsausgabe bei Gesellschaft)	Betriebsausgabe der Gesellschaft; Beim Geschäftsführer ab 25 % Beteiligung sind GeFu-Bezüge Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, darunter (bei FremdGeFu) aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (6 % Lohnsteuer für 13. u 14 Monatsgehalt)		Betriebsausgabe der Gesellschaft; Beim Vorstand als Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	wie AG
Kapitalentnahme	mit Zustimmung übriger Gesellschafter; vermindert Kapitalbeitrag	mit Zustimmung übriger Gesellschafter; vermindert Kapitalanteil (§ 122 Abs 2, § 109 UGB, dispositiv)	Komplementär: wie OG; Kommanditist: kein Kapitalentnahmerecht, nur Entnahme des Gewinns	nicht möglich; Entnahme gilt als verdeckte Gewinnausschüttung -> Rückzahlungspflicht (Kapitalerhaltungsgrundsatz); Änderung nur durch Kapitalherabsetzung/-erhöhung	Kein grundsätzliches Entnahmeverbot, Ausschüttungen (nicht nur von Gewinnen!) gem Art 21 möglich	nicht möglich; Entnahme gilt als verdeckte Gewinnausschüttung -> Rückzahlungspflicht (Kapitalerhaltungsgrundsatz); Änderung nur durch Kapitalherabsetzung/-erhöhung	wie AG
Eintritt / Austritt der Gesellschafter	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter (allenfalls im Gesellschaftsvertrag: Kündigungs- oder Austrittsrecht)	Nur mit Zustimmung aller Gesellschafter (allenfalls im Gesellschaftsvertrag: Kündigungs- oder Austrittsrecht); Auflösungskündigung (§ 132 UGB)	Wie OG	Eintritt durch Kapitalerhöhung oder Kauf eines Geschäftsanteils; Austritt durch Anteilsverkauf (sonst: nur Liquidationsbeschluss durch Mehrheit)	Eintritt durch Kapitalerhöhung oder Kauf eines Anteils; Austritt durch Anteilsverkauf auch Ausscheiden nach Art 18 möglich	Eintritt durch Kapitalerhöhung oder Kauf von Aktien; Austritt durch Aktienverkauf (sonst: nur Liquidationsbeschluss durch Mehrheit)	wie AG

Prokura-Erteilung möglich	nein	ja	ja	ja	Ja	ja	ja
---------------------------	------	----	----	----	----	----	----

10. Muster-Gesellschaftsvertrag (GmbH)

Bitte beachten Sie, dass das Verfassen von Verträgen eine hoch spezialisierte Arbeit eines erfahrenen Rechtsanwaltes ist. Jeder Text muss auf den individuellen Fall zugeschnitten werden. Individuelle Beratung ist notwendig, um Fehler zu vermeiden.

Dieses Muster soll nur dazu dienen, die generelle Struktur solcher Texte zu zeigen.

Geschäftszahl: _____

NOTARIATSAKT

Vor mir, Doktor Uwe K i r s c h n e r, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in Wien-Alsergrund und der Amtskanzlei in 1090 Wien, Türkenstraße 5, sind heute in den Kanzleiräumen der DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10, nachstehende, mir persönlich bekannte Parteien erschienen: -----

1. Herr Ing Günter MÜLLER, geboren am 5.5.1934, 1180 Wien, Wiesengasse 8, -----
2. Frau Marianne MÜLLER, geboren am 28.11.1936, 1180 Wien, Wiesengasse 8, -----
3. Herr Florian MÜLLER, geboren am 15.12.1973, 1180 Wien, Wiesengasse 8 und-----
4. Herr Ing Georg MÜLLER, geboren am 13.9.1971, 1180 Wien, Kreuzgasse 8. -----

Die erschienenen Parteien haben vor mir errichtet den nachstehenden-----

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. Firma, Sitz und Dauer:

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:-----
-----MÜLLER und GesmbH-----

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.-----

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

2. Gegenstand des Unternehmens:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) der Handel mit Waren aller Art, insbesondere, und die Vermittlung von Handelsgeschäften;-----
 - b) die
 - c) der Betrieb eines

(2) Der Unternehmensgegenstand ist außerdem die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften und deren Verwaltung, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften sowie überhaupt die Ausübung der Holding-Funktion hinsichtlich anderer Gesellschaften.-----

(3) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst alle Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, sowie Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung. Bankgeschäfte und die den Wirtschaftstreuhandern vorbehaltenen Tätigkeiten sind aber ausgeschlossen.

3. Stammkapital und Stammeinlagen:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgtEUR 500.000,-- (Euro fünfhunderttausend)

Hievon übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:-----

- a) Ing Günter MÜLLER EUR 125.000,-- (Euro einhundertfünfundzwanzigtausend)
- b) Marianne MÜLLER EUR 125.000,-- (Euro einhundertfünfundzwanzigtausend)
- c) Ing Georg MÜLLER EUR 125.000,-- (Euro einhundertfünfundzwanzigtausend)
- d) Florian MÜLLER EUR 125.000,-- (Euro einhundertfünfundzwanzigtausend)

Die Stammeinlagen sind zur Gänze bar einzuzahlen.-----

4. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen:

- (1) Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar. Die ihnen entsprechende Stammeinlage muss aber mindestens EUR 70,- betragen.-----
- (2) Die Geschäftsanteile sind übertragbar -----

5. Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.-----
- (2) Die folgenden Geschäftsjahre sind jeweils mit den Kalenderjahren ident.-----

6. Organe:

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der (die) Geschäftsführer und-----
- b) die Generalversammlung.-----

7. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.-----
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafter nicht Geschäftsführern im Bestellungsbeschluss Einzelvertretungsmacht einräumen.-----
- (3) Die Geschäftsführung hat alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Bei der Geschäftsführung haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und alle Beschränkungen einzuhalten, die in Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder allfälliger Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt wurden oder die durch Beschlüsse der Gesellschafter festgelegt werden. Für die in Punkt 8 (acht) Absatz 6 (sechs) genannten Belange haben die Geschäftsführer die Entscheidung der Gesellschafter einzuholen. -----

8. Gesellschafterbeschlüsse, Generalversammlung:

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können in der Generalversammlung oder unter Einhaltung der in § 34 GmbHG (Paragraph vierunddreißig Gesellschaft-mit-beschränkter-Haftung-Gesetz) vorgesehenen Bedingungen im schriftlichen Wege gefasst werden. -----
- (2) Die Generalversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt. -----
- (3) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief durch den (die) Geschäftsführer oder einen Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens zehn Prozent des Stammkapitals unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post und der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei der Postaufgabetag und der Tag der Generalversammlung nicht eingerechnet werden. -----

- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht gegeben, so ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten Generalversammlung beschränkt und beschlussfähig ist, wenn mindestens fünfzehn Prozent des Stammkapitals vertreten sind.--
- (5) Gesellschafterbeschlüsse kommen, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen zustande. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der geleisteten Stammeinlage. Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Gesellschafter Ing Günter MÜLLER und Ing Georg MÜLLER den Ausschlag, sofern diese in gleicher Weise abstimmen. Ist letzteres bei Stimmgleichheit nicht der Fall, so ist ein durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter bestimmter Schiedsman anzurufen. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, ist Herr, Straße 10, 1010 Wien, oder eine von diesem namhaft gemachte Person Schiedsman. Ist dies nicht möglich, ist der Schiedsman vom Präsidenten der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Wien aus dem Kreise der Unternehmensberater zu bestellen. Der Schiedsman hat nach Anhörung der Gesellschafter für einen der widersprüchlichen Standpunkte zu entscheiden. Die Gesellschafter verpflichten sich, in der Generalversammlung entsprechend der Entscheidung des Schiedsmannes abzustimmen. Die Entscheidung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Interesse der Gesellschaft zu fällen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (6) Die Generalversammlung beschließt insbesondere über: -----
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung des Unternehmensgegenstandes; -----
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses; -----
 - c) Verteilung des Reingewinnes und Deckung etwaiger Verluste; -----
 - d) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer; die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; -----
 - e) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften;
 - f) Veräußerung des Unternehmens; -----
 - g) Auflösung der Gesellschaft; -----
 - h) die anderen in § 35 GmbHG (Paragraph fünfunddreißig Gesellschaft-mit-beschränkter-Haftung-Gesetz) genannten Belange, doch entfällt das Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses für die in § 35 Z 7 GmbHG genannten Belange nach Ablauf der gesetzlichen Zweijahresfrist ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch. -----
- (7) Über die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat Ort und Zeit der Versammlung und die Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter zu enthalten sowie weiters insbesondere die Tagesordnung und die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. -----

9. Jahresabschluss und Gewinnverteilung:

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem (den) Geschäftsführer(n) innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dann unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. -----
- (2) Ob und inwieweit der jährliche Reingewinn auszuschütten ist, beschließt die Generalversammlung. ---

10. Aufgriffsrecht:

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter die Abtretung seines Geschäftsanteils beabsichtigt, hat er diesen vorher den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zum Erwerb anzubieten. -----
- (2) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, den angebotenen Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zu übernehmen. Die Aufgriffsberechtigten haben binnen vier Wochen zu erklären, ob sie ihr Aufgriffsrecht ausüben. Übt ein Gesellschafter sein Aufgriffsrecht nicht aus, so sind die verbleibenden Aufgriffsberechtigten im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zur Übernahme dieses Anteiles berechtigt. Die Aufgriffsberechtigten haben sich hierüber binnen vierzehn Tagen zu erklären. Sofern der abtretungswillige Gesellschafter nichts anderes erklärt, kann das Aufgriffsrecht nur hinsichtlich des gesamten Geschäftsanteiles des abtretungswilligen Gesellschafters ausgeübt werden. Wird das Aufgriffsrecht ausgeübt, so verpflichten sich die Gesellschafter, binnen einer Woche nach Zugang der Erklärung, dass das Aufgriffsrecht ausgeübt wird, beim

abtretungswilligen Gesellschafter, einen notariellen Abtretungsvertrag zu schließen, der das Entgelt entsprechend Absatz 3 (drei) regelt.-----

- (3) Wird bei Ausübung des Aufgriffsrechts durch einen oder mehrere Gesellschafter keine Einigung über das Abtretungsentgelt erzielt, so ist durch einen einvernehmlich bestellten Wirtschaftstreuhänder eine Bewertung des Geschäftsanteiles vorzunehmen. Die Bewertung hat nach dem Gutachten Nr 74 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen. Wird über die Bestellung des Sachverständigen keine Einigung erzielt, ist dieser vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmen. Die Festsetzung des Wertes durch den Sachverständigen ist endgültig.-----
- (4) Das Abtretungsentgelt gemäß Absatz 3 (drei) ist von den aufgreifenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile am übernommenen Geschäftsanteil bei Unterfertigung des notariellen Abtretungsvertrages, bei Ermittlung des Abtretungsentgelts durch einen Sachverständigen jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung des Sachverständigengutachtens an die aufgreifenden Gesellschafter zu bezahlen. Das Abtretungsentgelt ist vom Tag der Unterfertigung des Notariatsaktes an mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegt, zugunsten des Ausscheidenden zu verzinsen.-----
- (5) Wird das Aufgriffsrecht nicht ausgeübt, ist der abtretungswillige Gesellschafter frei, seinen Geschäftsanteil binnen drei Monaten nach Ablauf der letzten Aufgriffsfrist an Nichtgesellschafter abzutreten.-----

11. Kündigung, Auseinandersetzungsanspruch:

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen, an die Gesellschaft sowie an alle Mitgesellschafter gerichteten Brief zu kündigen. Die Kündigungsfrist bleibt gewahrt, wenn die Kündigungsschreiben spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalbjahres zur Post gegeben wurden.-----
- (2) Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn wenigstens ein Gesellschafter binnen drei Monaten ab Erhalt der an ihn gerichteten Kündigung dem Kündigenden und den übrigen Gesellschaftern gegenüber erklärt, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafter zu übernehmen. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die verbleibenden, übernahmebereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen, sofern diese nichts anderes vereinbaren, gegen Zahlung von Entgelt zu übertragen, dessen Höhe nach Punkt 10 (zehn) Absatz 3 (drei) bestimmt wird.-----
- (3) Der Auseinandersetzungsanspruch ist vom Tag des Ausscheidens an mit einem Zinssatz, der zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt, zugunsten des Ausscheidenden zu verzinsen. Er wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig.-----

12. Kosten und Gebühren:

Die mit der Gründung zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die neu zu errichtende Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 30.000,- (Euro dreißigtausend).-----

13. Bekanntmachung:

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen - soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes ergibt - durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter.-----

14. Subsidiäre Bestimmungen:

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.-----

11. Firmenbuchauszüge als Beispiele